



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

5

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 18.12.08 1.
Lesung
29.01.09 2.
Lesung

Drucksachen-Nr.: DS IV/1191

Beschluss-Nr.: 697/45/09

Beschlussdatum 29.01.09
m:

Gegenstand: Gebührenkalkulation zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührenkalkulation)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss
☐

☐ Hauptausschuss
☐ Jugendhilfeausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☐	27.11.08	Hauptausschuss	☐		Stadtentwicklungsausschuss
☐	08.01.09	Hauptausschuss	☐		Kulturausschuss
☐	03.12.08	Finanzausschuss	☐		Schul- und Sportausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☐		Sozialausschuss
☐		Jugendhilfeausschuss	☐		Umweltausschuss
☐	02.12.08	Betriebsausschuss	☐		Zeitweiliger Ausschuss URBAN II

Neubrandenburg, 12.11.08

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5 und 22 Abs. 3, Nr. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.01.09 die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation zur 5. Satzung zur Änderung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) erlassen:

Finanzielle Auswirkungen:

Einzahlungen im Haushaltsjahr:

2007	132.000 EUR
2008 (Stand August 2008)	64.000 EUR

Durch die Gebührenanpassung wird bei gleichzeitig sinkenden Fallzahlen in den nächsten Jahren eine Konstanz der Einzahlungen durch Gebühren erwartet.

Begründung:

Das den Verwaltungsgebühren zugrunde liegende Kostendeckungsprinzip erfordert die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Gebührentarife. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Oktober 2006.

Die Tarifstellen 1.2, 1.3 und 9.7 werden ersatzlos gestrichen.

Das Stadtarchiv bereitet eine eigene Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtarchivs vor. Die zugeordneten Tarifstellen der Nummer 5 sind deshalb nicht mehr in der Verwaltungsgebührensatzung enthalten.

Um eine bessere Vergleichbarkeit herzustellen, wird die ursprüngliche Nummerierung der Tarifstellen beibehalten.

Soweit in dieser Vorlage Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

Die Gebührentarife wurden unter Berücksichtigung nachfolgender Grundlagen und Grundsätze festgelegt.

Grundlagen und Grundsätze bei der Erarbeitung der Verwaltungsgebührensatzung und ihrer Kalkulation:

1. Verwaltungsgebühren für den eigenen Wirkungskreis werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.05 (GVObI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.07 (GVObI. M-V S. 410) erhoben.
2. Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeit - erhoben werden. Verwaltungsgebühren für Leistungen des eigenen Wirkungskreises dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
3. Für Verwaltungsgebühren ergibt sich die Geltung des Kostendeckungsprinzips aus der in § 5 Abs. 4 KAG aufgestellten Forderung, die Gebührensätze nach den voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig zu bemessen. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.

4. Das Kostendeckungsprinzip ist eine bloße Veranschlagungsmaxime und stellt lediglich Anforderungen an die Zielsetzung der Gebührenerhebung. Die Gebührenkalkulation muss von dem Ziel getragen sein, das Gebührenaufkommen möglichst auf die voraussichtlichen Kosten zu beschränken (VHG Mannheim NVwZ 1995, 1029, 1031).
5. Nicht erforderlich ist, dass der Verwaltungsaufwand genau errechnet wird. Ausreichend ist vielmehr die Ermittlung des Aufwandes durch Schätzung anhand sachgerechter Kriterien (Lichtenfeld in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 5 Rn. 50). Bei der Ermittlung ist abzustellen auf die persönlichen und sachlichen Gesamtaufwendungen für den betreffenden Bereich der Verwaltung. Zu berücksichtigen sind insbesondere Personalkosten, Sachkosten sowie anteilige Gemeinkosten, soweit sie der gebührenpflichtigen Tätigkeit zuzuordnen sind.
6. Das Kostendeckungsprinzip ist nicht schon verletzt, wenn die Ausgaben für die einzelne Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit durch die hierfür erhobene Gebühr überschritten wird, sondern erst dann, wenn das Gebührenaufkommen die Gesamtheit der Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges überschreitet (Gesamtkostenüberdeckungsverbot, vgl. BverwG, U. v. 24.03.61 – VII C 109.60; VGH Kassel, Beschl. v. 28.09.76 V N 3/75 –DVBl. 1977, 216, 218).
7. Nach den Vorschriften des KAG M-V besteht nicht die Pflicht, eine vollständige Deckung der Kosten anzustreben (OVGB Greifswald, U. v. 18.09.96, 6 L 11/96).
8. Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühr sind ausgehend vom vorbeschriebenen Kostendeckungsprinzip die allgemeinen Grundsätze der Gebührenerhebung zu beachten. Hierzu zählt insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip (Ausprägung, Siemers, Holz Kommunalabgabengesetz M-V Kommentar). So darf eine Gebühr in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Gewalt gebotenen Leistung stehen.
9. Die Gebührensätze sind nach festen Merkmalen zu bestimmen. Es ist zulässig, in Satzungen über Verwaltungsgebühren nach § 5 KAG für bestimmte Leistungen einen Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz festzulegen.
10. Bei der Gebührenkalkulation wurde von den durch die KGSt entwickelten Grundsätzen der Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes ausgegangen (vgl. KGSt-Bericht 3/07 „Kosten eines Arbeitsplatzes“). Die in der Kalkulation eingesetzten Personalkosten sind die Jahresmittelwerte des Jahres 2008 für die Beschäftigten und Beamten der Stadt Neubrandenburg.
11. Die Gebührenkalkulation wurde mit dem Programm Excel erstellt. Die Darstellung der Zahlen erfolgt mit 2 Dezimalstellen nach dem Komma. Die interne Berechnung führt Excel aber bis zur letzten Kommastelle durch. Aus diesem Grund sind mitunter Rundungsdifferenzen aufgetreten.



Gebührenkalkulation
zur 5. Satzung